

zum Unterschied von Aldien und Knechten ohne Bezug auf die Stammeszugehörigkeit. Weiter stimme ich Bognetti bei, der in den *guariganghi* und *lombardi* die Entsprechung zu den Arimannen sieht. Die Arimannen bildeten zusammen mit den *lombardi* und den *guariganghi* eine so zahlreiche Gruppe, daß man sie als die „freien“ Langobarden angesehen hat. Das ist übertrieben, es hat wohl auch außer den Arimannen freie Langobarden gegeben, aber man kann gewiß sagen, daß somit die Masse der „freien“ Langobarden ihre rechtliche Stellung der Zugehörigkeit zum Heer und Unterordnung unmittelbar unter den König verbunden mit einer Ansiedlung als Kolonisten verdankte und daß die Struktur des langobardischen Volkes und damit die staatliche Verfassung durch den Stand der Arimannen und deren „Freiheit“ wesentlich beeinflußt, ja bestimmt worden ist.¹⁾

Der Nachweis Heubergers, der für die Südtiroler Arimannen gilt, wonach ein unmittelbarer Zusammenhang mit den byzantinischen *limitanei* nicht vorhanden war, zwingt uns, nochmal auf die Frage der Herkunft der Arimannen und überhaupt der ähnlichen Einrichtungen zurückzukommen.²⁾ Schon im alten Rom sind die Soldaten an den Grenzen mit Grund und Boden ausgestattet worden, das war eine ganz allgemeine Übung.³⁾ Als die Franken im Jahre 531 einen Krieg gegen die Thüringer führten, haben sie den Sachsen die mit ihnen kämpfen wollten, Grundbesitz versprochen.⁴⁾ Davon hatten die in der Nachbarschaft wohnenden Langobarden sicher Kenntnis. Wenn germanische Völkerschaften nach Italien gezogen sind, war es immer ihr Streben, zu Grundbesitz zu kommen. Sie sind vielfach nach dem römischen Einquartierungsgesetz angesiedelt und mit einem Teil der großen Güter ausgestattet worden. Dieser Vorgang galt auch bei den Langobarden, aber wohl nur für

¹⁾ Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 45. wo das von L. M. Hartmann festgestellte Verhältnis der Arimannen, Livellarii und Massarii für die Grundherrschaft von Bobbio wiedergegeben wird.

²⁾ Ich weise hier auf die Abhandlung von Feodor Schneider, Staatliche Siedlung (Gedächtnisschrift für G. von Below, 1928) hin.

³⁾ Vgl. z. B. R. Much, Die Germania des Tacitus (1937) S. 235.

⁴⁾ Annal. Quedlinburg. MG. SS. 3 S. 32. M. Lintzel (Sachsen und Anhalt 4 S. 14) bezeichnet sie gewissermaßen als Söldner. W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen nach vorwiegend mittelalterlichen Quellen (1941) S. 40 Anm. 9.